



ABFALLWIRTSCHAFT;
ABSCHLUSS VON VEREINBARUNGEN MIT DEN GEMEINDEN ÜBER
DIE MITARBEIT IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

SITZUNG DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, LAND-
UND ABFALLWIRTSCHAFT AM 17.11.2020

AUSGANGSLAGE

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Die Gemeinden erbringen umfangreiche Leistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft.

Umfang der Leistung und deren Vergütung haben sich kontinuierlich entwickelt durch

- gesetzliche Änderungen
- Anpassungen des Abfallwirtschaftskonzeptes
- sonstige Abstimmungen

Die Leistungen und deren Vergütung wurden im Wesentlichen nach Abstimmung mit den Gemeinden in der Bürgermeisterdienstbesprechung durch konkludentes Handeln geregelt.

AUSGANGSLAGE

HISTORISCHE ENTWICKLUNG

Diese Leistungen sind im Wesentlichen (nicht jede Gemeinde erbringt jede Leistung):

Leistungen im Zusammenhang mit dem Verpackungsgesetz (VerpackG):

- Containerstandplätze für Glas-, Dosen- und Papierbehälter

Sonstige Leistungen im Rahmen der Mitarbeit in der Abfallwirtschaft:

- Ausgabe und Abrechnung von Windel- und Restmüllsäcke
- Verteilung der Abfallkalender im jew. Hoheitsgebiet
- Bereitstellung von Häckselplätzen
- Beseitigung wilder bzw. illegaler Ablagerungen
- Betrieb von Sammelstellen für die Altreifen- und Problemmüllsammlung sowie für sonst Abfälle
- Betrieb von Sammelstellen für Elektrogeräte, Altmetall und sonstige Leistungen

HANDLUNGSBEDARF

ÄNDERUNG VERPACKG UND NEUE REGELUNG IM UMSATZSTEUERRECHT

Handlungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Gründen:

- Leistungen der Gemeinden werden aktuell i.d.R. nicht auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung erbracht
 - Zusammenhänge für die Gemeinden/Sachbearbeiter oft unklar
- Änderungen im Umsatzsteuerrecht führen dazu, dass Leistungen, die auf privatrechtlicher Basis erbracht werden bei Anwendung des § 2 b UStG zwingend der Umsatzsteuer unterliegen. Voraussetzung für das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist u.a. die Schriftform
- Änderungen durch das Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG)
- Vergütungen an die Gemeinden sind seit Jahren weitestgehend konstant.

HANDLUNGSBEDARF

NEUE REGELUNG IM UMSATZSTEUERRECHT

Änderungen im Umsatzsteuerrecht führen dazu, dass Leistungen, die auf privatrechtlicher Basis erbracht werden bei Anwendung des § 2 b UStG zwingend der Umsatzsteuer unterliegen.

Vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wurde der Abschluss von zwei öffentlich-rechtlichen Verträgen mit jeder einzelnen Gemeinden empfohlen (58 Verträge):

1. Vereinbarung mit den Gemeinden über die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, für von den Systemen nach dem VerpackG genutzte Sammelgroßbehältnisse
2. Vereinbarungen mit den Gemeinden über die Mitarbeit in der Abfallwirtschaft

FLÄCHEN FÜR SAMMELGROßBEHÄLTNISSE

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Nur der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat gegen die Systeme einen Anspruch auf Kostenbeteiligung nach § 22 Abs. 9 VerpackG für Kosten, die ihm für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen für Sammelgroßbehältnisse entstehen. Die Flächen sind im Eigentum der Gemeinde.

→ Vereinbarung mit den Gemeinden erforderlich

Pflicht der Gemeinde:

- Die Gemeinde sorgt nach den Vorgaben des VerpackG für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen, vom Landkreis oder deren beauftragten Dritten nach dem VerpackG genutzte bzw. mitgenutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden (Flächen für Glas-, Dosen- und Papiercontainer)
- Die Gemeinde wirkt im Rahmen Ihrer Möglichkeit auf die Gewährung von ggf. erforderlichen Sondernutzungsrechten für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen hin.

FLÄCHEN FÜR SAMMELGROßBEHÄLTNISSE

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Pflicht des Landkreises:

- Zahlung eines Entgeltes:

- Flächen für Glas- und Dosencontainer:

Das Entgelt der Systeme i.H.v. 1,53 €/Ew und Jahr wird wie bisher nach folgendem Schlüssel an die Gemeinden in kompletter Höhe verteilt:

- 1/3 anteilig nach Anzahl der Standorte
 - 2/3 anteilig nach Anzahl der Einwohner

- **NEU:** Separates Entgelt für Flächen für Papiercontainer:

- 0,40 €/Ew und Jahr (Mehrbelastung Landkreis ca. 46.000 € p.a.)

- Erstellung der Gutschriften. Sofern eine Steuerpflicht bei den Gemeinden besteht, erhöht sich der Betrag um die jeweilige MwSt.

FLÄCHEN FÜR SAMMELGROßBEHÄLTNISSE

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Vertragsdauer:

01.01.2021 bis 31.12.2022.

Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Sofern der Vertrag nicht in der bisherigen Form fortgeführt werden soll, wird die Gemeinde rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsmöglichkeit für das jeweilige Folgejahr Verhandlungen darüber aufnehmen, insbesondere wenn eine Anpassung an eine veränderte Kostensituation verlangt wird.

Die Gemeinde muss in diesem Fall spätestens bis zum 31.07. eines Jahres eine nachprüfbare Kalkulation der Entgelte auf Basis des § 9 Bundesgebührengesetz vorlegen.

Vor Kündigung muss das Benehmen der jeweils anderen Vertragspartei eingeholt werden.

.

MITARBEIT IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Nach Art. 5 Abs. 2 BayAbfG unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden den Landkreis bei der Durchführung von Verwertungsmaßnahmen auf ihrem Gebiet. Sie stellen insbesondere Grundstücke, Einrichtungen und Personal zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen bereit. Diese Dienste nimmt der Landkreis in Anspruch, um eine Sammelstruktur für verwertbare Abfälle einzurichten und vorzuhalten. Zusätzlich unterstützen die Gemeinden den Landkreis bei seinen Aufgaben im Wege der Amtshilfe.

Die Kosten für die Leistungen der Gemeinden trägt in diesem Fall der Landkreis.

MITARBEIT IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Die jeweilige Gemeinde erbringt für den Landkreis in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben insbesondere folgende Leistungen:

- a) Ausgabe der Windel- und Restmüllsäcke an die Bürger incl. Erhebung der Gebühren von den Nutzern und Weiterleitung an den Landkreis.
- b) Verteilung der Abfallkalender an die Haushalte im Hoheitsgebiet.
- c) *Bereitstellen von Häckselplätzen als Einrichtung nach § 12 Abs. 5 der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises, sofern der Landkreis im Hoheitsgebiet keine eigene Kompostanlage betreibt.*
- d) *Beseitigung der wilden bzw. illegalen Ablagerungen, die im Verantwortungsbereich des Landkreises als örE liegen.*
- e) *Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Sammelstellen für Altreifen, Problemabfälle und sonstige Abfälle.*
- f) Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikgeräte, Altmetall und sonstige Abfälle und sonstige Leistungen.

MITARBEIT IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Pflicht des Landkreises:

- Zahlung eines Entgeltes:
 - Für die Ausgabe von Windel- und Restmüllsäcke an die Bürger, Erhebung der Gebühren von den Nutzern und Weiterleitung an den Landkreis 0,30 €/Sack (bisher 0,26 €/Sack)
 - Für die Verteilung der Abfallkalender 0,16 €/Kalender (bisher 0,15 €/Kalender)
 - Für Häckselplätze, Altreifen- und Problemmüllsammmlung sowie die Beseitigung illegaler Ablagerungen 1,00 €/Ew und Jahr
 - Für Sammlung von Elektrogeräten, Altmetall und sonstige Leistungen 0,25 €/Ew und Jahr
- Erstellung der Gutschriften. Sofern eine Steuerpflicht bei den Gemeinden besteht, erhöhen sich die Beträge nicht um die jew. Umsatzsteuer.

MITARBEIT IN DER ABFALLWIRTSCHAFT

WESENTLICHE VERTRAGSINHALTE

Vertragsdauer:

01.01.2021 bis 31.12.2026.

Verlängerung um jeweils ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Sofern die Vereinbarung nicht in der bisherigen Form fortgeführt werden soll, wird die Gemeinde rechtzeitig vor Ablauf der Kündigungsmöglichkeit für das jeweilige Folgejahr Verhandlungen darüber aufnehmen, insbesondere wenn eine Anpassung an eine veränderte Kostensituation verlangt wird.

Die Gemeinde muss in diesem Fall spätestens bis zum 31.07. eines Jahres eine nachprüfbare Kalkulation der Entgelte auf Basis des § 9 Bundesgebührengesetz vorlegen.

Vor Kündigung muss das Benehmen der jeweils anderen Vertragspartei eingeholt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

ABSCHLIEßENDE WERTUNG

Mit dem Abschluss der Vereinbarungen wird die tatsächlich gelebte Praxis in einer schriftlichen Vereinbarung dokumentiert.

Aus Sicht der Abfallwirtschaft sind die Entgelte angemessen. Durch Einführung einer Vergütung für PPK-Sammelcontainer wird ein Teil des Verhandlungsergebnisses mit den Systemen an die Gemeinden weitergegeben.

Die Gemeinden wurden über die Beträge bereits informiert.

BESCHLUSSVORSCHLÄGE

Dem Abschluss der vorgestellten Vereinbarungen mit allen Gemeinden und Märkten des Landkreises sowie der Stadt Gerolzhofen wird zugestimmt.

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT.

